lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten	übrige Verurteilte	
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Düsseldorf											
1	**Düsseldorf**											
	Düsseldorf	Düsseldorf	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Essen	Essen	**mehr als 3 bis einschl. 6 M.** Essen	Düsseldorf	Aachen	Hagen	Düsseldorf	Düsseldorf
	Langenfeld (Rhld.)	Wuppertal-Vohwinkel	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Essen	Essen		Wuppertal-Vohwinkel	Aachen	Hagen	Wuppertal-Vohwinkel	Remscheid
	Neuss	Düsseldorf	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Essen	Essen	**mehr als 6 bis einschl. 18 M.** hinsichtlich AG Langenfeld (Rhld) Wuppertal-Vohwinkel übrige AG Düsseldorf	Düsseldorf	Aachen	Hagen	Düsseldorf	Düsseldorf
	Ratingen	Düsseldorf	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Essen	Essen		Düsseldorf	Aachen	Hagen	Düsseldorf	Düsseldorf
2	**Duisburg**											
	Dinslaken	Duisburg-Hamborn	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Duisburg-Hamborn	**mehr als 3 bis einschl. 12 M.** Essen	Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Duisburg	Duisburg-Hamborn	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Duisburg-Hamborn		Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Wuppertal-Vohwinkel	**mehr als 12 bis einschl. 18 M.** Willich I	Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Duisburg-Ruhrort	Duisburg-Hamborn	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Wuppertal-Vohwinkel		Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Mühheim a.d. Ruhr	Wuppertal-Vohwinkel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Wuppertal-Vohwinkel		Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Oberhausen	Duisburg-Hamborn	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Wuppertal-Vohwinkel		Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Wesel	Duisburg-Hamborn	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Duisburg-Hamborn		Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten	übrige Verurteilte	
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Düsseldorf											
3	**Kleve**											
	Emmerich	Kleve	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Kleve	Kleve	Kleve	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
	Geldern	Kleve	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Duisburg-Hamborn	Kleve	Geldern	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
	Kleve	Kleve	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Kleve	Kleve	Kleve	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
	Moers	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Duisburg-Hamborn	Willich I	Geldern	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
	Rheinberg	Duisburg-Hamborn	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Duisburg-Hamborn	Willich I	Geldern	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
4	**Krefeld**											
	Kempen	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Düsseldorf	Gelsenkirchen	**mehr als 3 bis einschl. 9 M.** Essen	Gelsenkirchen	Aachen	Hagen	Gelsenkirchen	Willich I
	Krefeld	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Essen	Gelsenkirchen	Aachen	Hagen	Gelsenkirchen	Willich I
	Nettetal	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Düsseldorf	Gelsenkirchen	**mehr als 9 bis einschl. 18 M.** Düsseldorf	Gelsenkirchen	Aachen	Hagen	Gelsenkirchen	Willich I

zu Spalten 4 und 5:

Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:

- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:

Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13

Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:

Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest									
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden							
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr	übrige Verurteilte	
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten		
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Düsseldorf											
5	**Mönchengladbach**											
	Erkelenz	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Düsseldorf	**mehr als 3 bis einschl. 6 M.** Düsseldorf	Rheinbach	Düsseldorf	Hagen	Aachen	Willich I
	Grevenbroich	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Düsseldorf		Rheinbach	Düsseldorf	Hagen	Aachen	Willich I
	Mönchengladbach	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Willich I	**mehr als 6 bis einschl. 9 M.** Rheinbach	Rheinbach	Düsseldorf	Hagen	Aachen	Willich I
	Mönchengladbach-Rheydt	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Willich I		Rheinbach	Düsseldorf	Hagen	Aachen	Willich I
	Viersen	Willich I	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Düsseldorf	**mehr als 9 bis einschl. 18 M.** Bochum	Rheinbach	Düsseldorf	Hagen	Aachen	Willich I
6	**Wuppertal**											
	Mettmann	Hagen	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Siegburg	Schwerte	Siegburg	Bochum	Hagen	Wuppertal-Vohwinkel	Remscheid
	Remscheid	Wuppertal-Vohwinkel	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Siegburg	Schwerte	Siegburg	Bochum	Hagen	Wuppertal-Vohwinkel	Remscheid
	Solingen	Wuppertal-Vohwinkel	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Siegburg	Schwerte	Siegburg	Bochum	Hagen	Wuppertal-Vohwinkel	Remscheid
	Velbert	Hagen	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Köln	Siegburg	Schwerte	Siegburg	Bochum	Hagen	Wuppertal-Vohwinkel	Remscheid
	Wuppertal	Wuppertal-Vohwinkel	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Wuppertal-Vohwinkel	Wuppertal-Vohwinkel	Siegburg	Wuppertal-Vohwinkel	Bochum	Hagen	Wuppertal-Vohwinkel	Remscheid

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

Stand: 01.08.2026 **2 M 4**

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr	übrige Verurteilte	
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten		
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Hamm											
7	**Arnsberg**											
	Arnsberg	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Brilon	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Marsberg	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Medebach	Hamm	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Menden (Sauerland)	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Meschede	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Schmallenberg	Hamm	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Soest	Hamm	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Warstein	Hamm	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Werl	Hagen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Werl	Hamm	Werl	Werl	Hagen	Werl	Werl

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr	übrige Verurteilte	
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten		
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Hamm											
8	**Bielefeld**											
	Bielefeld	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Bünde	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Gütersloh	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Werl	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Halle	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Werl	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Herford	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Lübbecke	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Minden	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Bad Oeynhausen	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Rahden	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
	Rheda-Wiedenbrück	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Schwerte	Werl	Schwerte	Hagen	Bielefeld-Brackwede	Werl
9	**Bochum**											
	Bochum	Bochum	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum
	Herne	Bochum	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum
	Herne-Wanne	Bochum	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum
	Recklinghausen	Bochum	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum
	Witten	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr	übrige Verurteilte	
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten		
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
										bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Hamm											
10	**Detmold**											
	Blomberg	Detmold	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Detmold	Schwerte	Detmold	Detmold	Detmold	Hagen	Gelsenkirchen	Werl
	Detmold	Detmold	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Detmold	Schwerte	Detmold	Detmold	Detmold	Hagen	Gelsenkirchen	Werl
	Lemgo	Detmold	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Detmold	Schwerte	Detmold	Detmold	Detmold	Hagen	Gelsenkirchen	Werl
11	**Dortmund**											
	Castrop-Rauxel	Dortmund	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Dortmund	Bochum	Dortmund	Dortmund	Werl	Hagen	Schwerte	Werl
	Dormund	Dortmund	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Dortmund	Bochum	Dortmund	Dortmund	Werl	Hagen	Dortmund	Werl
	Hamm	Hamm	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Dortmund	Bochum	Hamm	Dortmund	Werl	Hagen	Schwerte	Werl
	Kamen	Hamm	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Dortmund	Bochum	Schwerte	Dortmund	Werl	Hagen	Schwerte	Werl
	Lünen	Dortmund	Castrop-Rauxel	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Dortmund	Bochum	Schwerte	Dortmund	Werl	Hagen	Schwerte	Werl
	Unna	Dortmund	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Dortmund	Bochum	Schwerte	Dortmund	Schwerte	Hagen	Schwerte	Werl

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr	übrige Verurteilte	
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten		
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Hamm											
12	**Essen**											
	Bottrop	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	**mehr als 3 bis einschl. 9 M.** Bochum	Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Dorsten	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Essen	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Essen	**mehr als 9 bis einschl. 18 M.** Gelsenkirchen	Essen	Essen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Essen-Borbeck	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Essen Steele	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Gelsenkirchen	Bochum	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Gladbeck	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Hattingen	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
	Marl	Essen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen		Geldern	Gelsenkirchen	Hagen	Düsseldorf	Rheinbach
13	**Hagen**											
	Altena	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Schwerte	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Hagen	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Schwerte	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Iserlohn	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Schwerte	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Lüdenscheid	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Dortmund	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Meinerzhagen	Attendorn	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Hagen	Werl	Werl
	Plettenberg	Attendorn	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Hagen	Werl	Werl
	Schwelm	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Dortmund	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Schwerte	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Dortmund	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Wetter	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Remscheid	Dortmund	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr	übrige Verurteilte	
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten		
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Hamm											
14	**Münster**											
	Ahlen	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	Schwerte	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Beckum	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	Schwerte	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Ibbenbüren	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	Schwerte	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Tecklenburg	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	Schwerte	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Warendorf	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	Schwerte	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Ahaus	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	**mehr als 3 bis einschl. 9 M.** Werl	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Bocholt	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster		Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Borken	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	**mehr als 9 bis einschl. 18 M.** Hamm	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Coesfeld	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster		Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Dülmen	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	**hinsichtlich**	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Gronau (Westf.)	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	AG Ahaus	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Lüdinghausen	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	AG Borken	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Münster	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	AG Rheine	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Rheine	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	AG Steinfurt	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Steinfurt	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Münster	Münster	Bielefeld-Brackwede	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest									
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden							
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten	übrige Verurteilte	
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Strafläge von mehr als 36 Monaten ergibt bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Hamm											
15	**Paderborn**											
	Brakel	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Remscheid	Werl	Remscheid	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Delbrück	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Remscheid	Werl	Remscheid	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Höxter	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Remscheid	Werl	Remscheid	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Lippstadt	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Remscheid	Werl	Remscheid	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Paderborn	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Remscheid	Werl	Remscheid	Werl	Hagen	Werl	Werl
	Warburg	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Bielefeld-Brackwede	Remscheid	Werl	Remscheid	Werl	Hagen	Werl	Werl
16	**Siegen**											
	Bad Berleburg	Attendorn	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Schwerte	Attendorn	Hagen	Werl	Werl
	Lennestadt	Attendorn	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Schwerte	Attendorn	Hagen	Werl	Werl
	Olpe	Attendorn	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Schwerte	Attendorn	Hagen	Werl	Werl
	Siegen	Attendorn	Attendorn - offener Vollzug	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Schwerte	Attendorn	Hagen	Werl	Werl

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten	übrige Verurteilte	
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Köln											
17	**Aachen**											
	Aachen	Aachen	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	**mehr als 3 bis einschl. 12 M.** hinsichtlich	**mehr als 3 bis einschl. 9 M.** Aachen	Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen
	Düren	Aachen	Moers-Kapellen	Euskirchen	Siegburg			Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen
	Eschweiler	Aachen	Moers-Kapellen	Euskirchen	Siegburg	AG Schleiden	**mehr als 9 bis einschl. 18 M.**	Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen
	Geilenkirchen	Aachen	Moers-Kapellen	Euskirchen	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen
	Heinsberg	Aachen	Moers-Kapellen	Euskirchen	Siegburg	übrige AG		Düsseldorf	Aachen	Hagen	Aachen	Aachen
	Jülich	Aachen	Moers-Kapellen	Euskirchen	Siegburg	Köln		Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen
	Monschau	Aachen	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	**mehr als 12 bis einschl. 18 M.**		Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen
	Schleiden	Aachen	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	Rheinbach		Düsseldorf	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest										
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden								
			Vollzugsdauer bis einschließlich 30 Monate, Ersatzfreiheitsstrafe	Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten	Vollzugsdauer bis einschließlich 18 Monate, Strafarrest			Vollzugsdauer von mehr als 18 bis einschließlich 36 Monaten		Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten		
										bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten und mehr bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten	übrige Verurteilte	
					Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten		Erstvollzug	Regelvollzug	bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt	Vollzugsdauer von mehr als 36 Monate bis einschließlich 48 Monaten	Vollzugsdauer von mehr als 48 Monaten
						Erstvollzug	Regelvollzug			bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und/oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	OLG-Bezirk Köln											
18	**Bonn**											
	Bonn	Siegburg	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	Rheinbach	Siegburg	Rheinbach	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
	Euskirchen	Köln	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
	Königswinter	Siegburg	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
	Rheinbach	Siegburg	Euskirchen	Euskirchen	Siegburg	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
	Siegburg	Siegburg	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Siegburg	Rheinbach	Siegburg	Rheinbach	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
	Waldbröl	Siegburg	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Siegburg	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
19	**Köln**											
	Bergheim	Köln	Euskirchen	Euskirchen	Aachen	**mehr als 3 bis einschl. 12 M.**	**mehr als 3 bis einschl. 9 M.**	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Bergisch-Gladbach	Köln	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn	Köln	Rheinbach	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Brühl	Köln	Euskirchen	Euskirchen	Aachen	**mehr als 12 bis einschl. 18 M.**	**mehr als 9 bis einschl. 18 M.**	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Gummersbach	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn	Remscheid	hinsichtlich	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Kerpen	Köln	Euskirchen	Euskirchen	Aachen		AG Köln	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Köln	Köln	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Siegburg		AG Wermelskirchen	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Leverkusen	Köln	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn		AG Wipperfürth	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Wermelskirchen	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn		Siegburg	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
	Wipperfürth	Hagen	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn - offener Vollzug	Attendorn		übrige AG	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen
							Rheinbach					

zu Spalten 4 und 5:
Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 6 bis 11).

zu Spalte 4:
- Soll eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.
- Soweit eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die ausschließlich zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 6) einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 6:
Soll Zivilhaft oder Strafarrest in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 J bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

zu Spalten 6 bis 13
Ist neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist der Verurteilte in die nach Spalte 11 zuständige Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalte 11:
Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt I) wird hingewiesen. Sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren nicht vorliegen, ist der Verurteilte in die nach den Spalten 12 und 13 zuständigen Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

Stand: 01.08.2026 **2 F**

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Untersuchungs, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft	Freiheitsstrafe, Strafarrest		
			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, Ersatzfreiheitsstrafe	Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden	
				Vollzugsdauer bis einschließlich 3 Monate, Strafarrest	Vollzugsdauer von mehr als 3 Monaten
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Düsseldorf				
1	Düsseldorf	Duisburg-Hamborn - ZwA Dinslaken	Willich II - offener Vollzug -	Willich II	Willich II
2	Duisburg	Duisburg-Hamborn - ZwA Dinslaken	Willich II - offener Vollzug -	Duisburg-Hamborn - ZwA Dinslaken	Willich II
3	Kleve	Duisburg-Hamborn - ZwA Dinslaken	Willich II - offener Vollzug -	Willich II	Willich II
4	Krefeld	Köln	Willich II - offener Vollzug -	Willich II	Willich II
5	Mönchengladbach	Köln	Willich II - offener Vollzug -	Willich II	Willich II
6	Wuppertal	Köln	Willich II - offener Vollzug -	Willich II	Köln
	OLG-Bezirk Hamm				
7	Arnsberg	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
8	Bielefeld	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
9	Bochum	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
10	Detmold	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
11	Dortmund	Gelsenkirchen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Gelsenkirchen	Willich II
12	Essen	Duisburg-Hamborn - ZwA Dinslaken	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
13	Hagen	Gelsenkirchen	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
14	Münster	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
15	Paderborn	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
16	Siegen	Köln	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Köln	Köln
	OLG-Bezirk Köln				
17	Aachen	Köln	Köln - offener Vollzug -	Köln	Köln
18	Bonn	Köln	Köln - offener Vollzug -	Köln	Köln
19	Köln	Köln	Köln - offener Vollzug -	Köln	Köln

zu Spalte 4:
- Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt wird.
- Verurteilte, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs (Spalte 5) einzuweisen oder zu verlegen.
- Verurteilte, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind regelmäßig in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs einzuweisen (Spalten 5 und 6).

Stand: 01.08.2026 **2 J**

Lfd. Nr.	**Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	**Jugendliche und Heranwachsende**						
		Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft		Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)				
				männlich			weiblich	
		männlich	weiblich	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden	übrige Verurteilte
				unter 18 Jahren	18 Jahre und älter			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	OLG-Bezirk Düsseldorf							
1	**Düsseldorf**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
2	**Duisburg**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
3	**Kleve**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
4	**Krefeld**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
5	**Mönchengladbach**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
6	**Wuppertal**	Wuppertal -Ronsdorf	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
	OLG-Bezirk Hamm							
7	**Arnsberg**	Herford	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Herford	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
8	**Bielefeld**	Herford	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Herford	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
9	**Bochum**	Wuppertal -Ronsdorf	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
10	**Detmold**	Herford	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Herford	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
11	**Dortmund**	Herford	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Herford	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
12	**Essen**	Wuppertal -Ronsdorf	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
13	**Hagen**	Wuppertal -Ronsdorf	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
14	**Münster**	Herford	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Herford	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
15	**Paderborn**	Herford	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Herford	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
16	**Siegen**	Wuppertal -Ronsdorf	Wuppertal -Ronsdorf	Hövelhof	Hövelhof	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
	OLG-Bezirk Köln							
17	**Aachen**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
18	**Bonn**	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
19	**Köln**		Wuppertal -Ronsdorf					
	Bergheim	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
	Bergisch-Gladbach	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
	Brühl	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
	Gummersbach	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
	Kerpen	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
	Köln	Wuppertal -Ronsdorf	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
	Leverkusen	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	
	Wermelskirchen	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf
	Wipperfürth	Heinsberg	Wuppertal -Ronsdorf	Heinsberg - offener Vollzug -	Heinsberg - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf	Bielefeld-Senne - offener Vollzug -	Wuppertal -Ronsdorf

zu Spalten 5, 6 und 8:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzugs auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Soll Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafarrest in Unterbrechung von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen vollstreckt werden, sind die Personen in der Regel in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen. Personen, die im Anschluss an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafarrest zu verbüßen haben und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen oder zu verlegen, sofern ein Verbleib im Jugendvollzug aus erzieherischen Gründen sinnvoll ist.

Stand: 01.08.2026

2 SV

Lfd. Nr.	Oberlandesgerichts-bezirk	**Sicherungsverwahrung**	
		Männer	Frauen
	2	3	4
1	**Düsseldorf**	Werl	Willich II
2	**Hamm**	Werl	Willich II
3	**Köln**	Werl	Willich II

Stand: 01.08.2026 **2 JA 1**

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest	Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Düsseldorf				
	Düsseldorf				
1	Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
2	Langenfeld (Rhld.)	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
3	Neuss	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
4	Ratingen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Duisburg				
5	Dinslaken	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
6	Duisburg	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
7	Duisburg-Hamborn	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
8	Duisburg-Ruhrort	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
9	Mülheim an der Ruhr	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
10	Oberhausen	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
11	Wesel	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	AG Geldern
	Kleve				
12	Emmerich	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
13	Geldern	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
14	Kleve	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
15	Moers	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
16	Rheinberg	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Krefeld				
17	Kempen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
18	Krefeld	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
19	Nettetal	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Mönchengladbach				
20	Erkelenz	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
21	Grevenbroich	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
22	Mönchengladbach	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
23	Mönchengladbach- Rheydt	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
24	Viersen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
	Wuppertal				
25	Mettmann	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
26	Remscheid	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
27	Solingen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
28	Velbert	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
29	Wuppertal	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter

Stand: 01.08.2026 **2 JA 2**

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest	Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Hamm				
	Arnsberg				
30	Arnsberg	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
31	Brilon	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
32	Marsberg	JAA Lünen	AG Paderborn	JAA Wetter	JAA Wetter
33	Medebach	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
34	Menden (Sauerland)	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
35	Meschede	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
36	Schmallenberg	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
37	Soest	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
38	Warstein	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
39	Werl	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
	Bielefeld				
40	Bielefeld	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Bielefeld
41	Bünde	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Bielefeld
42	Gütersloh	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Bielefeld
43	Halle (Westf.)	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Bielefeld
44	Herford	JAA Lünen	AG Lemgo	JAA Wetter	AG Bielefeld
45	Lübbecke	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Bielefeld
46	Minden	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Bielefeld
47	Bad Oeynhausen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Bielefeld
48	Rahden	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Bielefeld
49	Rheda-Wiedenbrück	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Bielefeld
	Bochum				
50	Bochum	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
51	Herne	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
52	Herne-Wanne	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
53	Recklinghausen	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
54	Witten	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter

Stand: 01.08.2026 **2 JA 3**

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest	Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Hamm				
	Detmold				
55	Blomberg	JAA Lünen	AG Detmold	JAA Wetter	AG Detmold
56	Detmold	JAA Lünen	AG Detmold	JAA Wetter	AG Detmold
57	Lemgo	JAA Lünen	AG Lemgo	JAA Wetter	AG Detmold
	Dortmund				
58	Castrop-Rauxel	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
59	Dortmund	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
60	Hamm	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
61	Kamen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
62	Lünen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
63	Unna	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
	Essen				
64	Bottrop	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
65	Dorsten	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
66	Essen	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
67	Essen-Borbeck	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
68	Essen-Steele	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
69	Gelsenkirchen	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
70	Gladbeck	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
71	Hattingen	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
72	Marl	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
	Hagen				
73	Altena	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
74	Hagen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
75	Iserlohn	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
76	Lüdenscheid	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
77	Meinerzhagen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
78	Plettenberg	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
79	Schwelm	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
80	Schwerte	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
81	Wetter (Ruhr)	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter

Stand: 01.08.2026 **2 JA 4**

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest	Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Hamm				
	Münster				
82	Ahaus	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
83	Ahlen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
84	Beckum	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
85	Bocholt	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
86	Borken	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
87	Coesfeld	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
88	Dülmen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
89	Gronau (Westf.)	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
90	Ibbenbüren	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
91	Lüdinghausen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
92	Münster	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
93	Rheine	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
94	Steinfurt	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
95	Tecklenburg	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	AG Münster
96	Warendorf	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
	Paderborn				
97	Brakel	JAA Lünen	AG Paderborn	JAA Wetter	AG Paderborn
98	Delbrück	JAA Lünen	AG Paderborn	JAA Wetter	AG Paderborn
99	Höxter	JAA Lünen	AG Paderborn	JAA Wetter	AG Paderborn
100	Lippstadt	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
101	Paderborn	JAA Lünen	AG Paderborn	JAA Wetter	AG Paderborn
102	Warburg	JAA Lünen	AG Paderborn	JAA Wetter	AG Paderborn
	Siegen				
103	Bad Berleburg	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
104	Lennestadt	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
105	Olpe	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
106	Siegen	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter

Stand: 01.08.2026 **2 JA 5**

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest	Dauerarrest, Kurzarrest	Freizeitarrest
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Köln				
	Aachen				
107	Aachen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
108	Düren	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
109	Eschweiler	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
110	Geilenkirchen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
111	Heinsberg	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
112	Jülich	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
113	Monschau	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
114	Schleiden	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
	Bonn				
115	Bonn	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
116	Euskirchen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
117	Königswinter	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
118	Rheinbach	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
119	Siegburg	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
120	Waldbröl	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
	Köln				
121	Bergheim	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
122	Bergisch-Gladbach	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
123	Brühl	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
124	Gummersbach	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
125	Kerpen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
126	Köln	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
127	Leverkusen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
128	Wermelskirchen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter
129	Wipperfürth	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	JAA Wetter